



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3/2013

27. April 2013

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 28. März 2013	158
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Zulassung und Überlassung von Lernmitteln (Lernmittelverordnung – LernmitVO) vom 25. März 2013	202
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. März 2013	205
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Ausführung der Bundesnotarordnung (BNotOVO)	206
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa vom 25. März 2013	209
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu)	214
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO) vom 9. April 2013	216
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung Umwelt/Landwirtschaft vom 1. März 2013	218
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung von Bäumen und Baumreihen als Naturdenkmale auf dem Territorium der Stadt Großröhrsdorf vom 6. März 2013	219
Verordnung der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Am nördlichen Zeisigwald“ vom 28. Februar 2013	223
Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Aufhebung von Flächenhaften Naturdenkmälern im Landkreis Meißen vom 8. April 2013	230
Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Änderung der Verordnung zum Schutz gefährdeter Vogelarten auf der Talsperre Pöhl im Vogtlandkreis vom 14. März 2013	230
Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung dienstrechtlicher Zuständigkeiten vom 22. März 2013	231

Gesetz

zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen

Vom 28. März 2013

Der Sächsische Landtag hat am 13. März 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Sechsten Teil nach der Angabe zu § 125 die Angabe „§ 125a Übergangsbestimmung aus Anlass des Zensus 2011“ eingefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes“ die Wörter „und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag des Einzugs in die Frist einzubeziehen.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten“ gestrichen.
3. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „und den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dasselbe gilt, wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, die zusammen weniger Bewerber als zwei Drittel der festgelegten Zahl der Mitglieder des Gemeinderates umfassen.“
5. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nicht wählbar ist, wer

 1. vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 Abs. 2),
 2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 3. als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.“
6. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die regelmäßigen Gemeinderatswahlen finden alle fünf Jahre statt.“
7. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „spätestens drei Monate“ durch die Wörter „spätestens vier Monate“ ersetzt.
8. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Ortschaftsrats“ durch das Wort „Ortschaftsräte“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden vor den Wörtern „in der Ortschaft“ die Wörter „seit drei Monaten“ eingefügt und wird die Angabe „und Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.
9. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für die Wahlperiode des Ortschaftsrates. Ein Gemeinderat, der zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt ist (§ 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 2), sowie der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 Abs. 3) können nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.“
 - b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Amtszeit des Ortsvorstehers endet mit der Amtszeit der Ortschaftsräte. Der Ortsvorsteher führt nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte in entsprechender Anwendung des § 51 Abs. 5 bis zur Ernennung des neugewählten Ortsvorstehers weiter. Für den Fall, dass er die Geschäfte nicht weiterführt, nimmt der an Lebensjahren älteste Ortschaftsrat die Aufgaben des Ortsvorstehers wahr.

(5) Der Ortsvorsteher kann vom Ortschaftsrat vorzeitig abgewählt werden. Der Antrag auf vorzeitige Abwahl muss von der Mehrheit aller Ortschaftsräte gestellt werden. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Ortschaftsräte; eine vorherige Aussprache findet nicht statt. Zwischen dem Antrag und dem Beschluss über die Abwahl muss eine Frist von mindestens vier und höchstens acht Wochen liegen. Der Ortsvorsteher scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abwahl beschlossen wird, aus seinem Amt.“
10. In § 125 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorjahres“ die Wörter „auf der Grundlage der jeweils letzten Volkszählung“ eingefügt.
11. Nach § 125 wird folgender § 125a eingefügt:

**„§ 125a
Übergangsbestimmung
aus Anlass des Zensus 2011**

§ 125 findet für das Jahr 2013 mit der Maßgabe Anwendung, dass die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni 2012 auf Grundlage der am 3. Oktober 1990 nachgewiesenen Bevölkerungszahl fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend ist.“
12. Es werden gestrichen:
 - a) in § 17 Abs. 1 und 2 und § 24 Abs. 1 jeweils die Angabe „und die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten“,
 - b) in § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils die Angabe „und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigte“,
 - c) in § 19 Abs. 4 die Angabe „und einem nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten“,

- d) in § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils die Angabe „und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten“,
 - e) in § 27 Abs. 1 und § 51 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 jeweils die Angabe „und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten“,
 - f) in § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 51 Abs. 7 Satz 1 jeweils die Angabe „und den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten“ und
 - g) in § 71 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „und Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2“.
13. Es werden gestrichen:
- a) in § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 1 und 3 Satz 1 jeweils die Angabe „und der ehrenamtlich tätige nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigte“,
 - b) in § 21 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „und ehrenamtlich tätige nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigte“ und
 - c) in § 21 Abs. 3 die Angabe „und ehrenamtlich tätigen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten“.

Artikel 2 Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

Die Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 565), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Sechsten Teil nach der Angabe zu § 67 die Angabe „§ 67a Übergangsbestimmung aus Anlass des Zensus 2011“ eingefügt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes“ die Wörter „und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union“ eingefügt.
 - bb) Dem Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag des Einzugs in die Frist einzubeziehen.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „und nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten“ gestrichen.
3. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Satzpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
5. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die regelmäßigen Kreistagswahlen finden alle fünf Jahre statt.“

6. In § 46 Abs. 1 werden die Wörter „spätestens drei Monate“ durch die Wörter „spätestens vier Monate“ ersetzt.
7. In § 67 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorjahres“ die Wörter „auf der Grundlage der jeweils letzten Volkszählung“ eingefügt.

8. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

Übergangsbestimmung aus Anlass des Zensus 2011

§ 67 findet für das Jahr 2013 mit der Maßgabe Anwendung, dass die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni 2012 auf Grundlage der am 3. Oktober 1990 nachgewiesenen Bevölkerungszahl fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend ist.“

9. Es werden gestrichen:
 - a) in § 15 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 jeweils die Angabe „und die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten“,
 - b) in § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils die Angabe „und der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigte“,
 - c) in § 21 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „und von nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten“,
 - d) in § 21 Abs. 1 Satz 2 die Angabe „und der Wahlberechtigten nach § 14 Abs. 1 Satz 2“,
 - e) in §§ 23, 47 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 jeweils die Angabe „und der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten“ und
 - f) in § 26 Abs. 1, § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 6 Satz 1 jeweils die Angabe „und den nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten“.
10. Es werden gestrichen:
 - a) in § 17 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 1 und 3 Satz 1 jeweils die Angabe „und der ehrenamtlich tätige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigte“,
 - b) in § 17 Abs. 4 die Angabe „und einem ehrenamtlich tätigen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten“,
 - c) in § 19 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „und ehrenamtlich tätige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigte“ und
 - d) in § 19 Abs. 3 die Angabe „und ehrenamtlich tätigen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten“.

Artikel 3 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 565), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Wahltag, Bekanntmachung der Durchführung der Wahl“.
 - b) Die Angabe zu § 6d wird wie folgt gefasst:
„§ 6d Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen“.
 - c) Nach der Angabe zu § 6d wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6e Gemeinsame Wahlvorschläge“.

- d) Die Angabe zu § 35a wird wie folgt gefasst:
„§ 35a Inhalt der Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften“.
- e) Nach der Angabe zu § 50 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 50a Unterstützungsunterschriften“.
- f) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 (aufgehoben)“.
- g) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
„§ 53 (aufgehoben)“.
- h) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:
„§ 57 Verbundene Wahlen“.
- i) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 (aufgehoben)“.
- j) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:
„§ 59 (aufgehoben)“.
- k) Die Angabe zu § 65a wird wie folgt gefasst:
„§ 65a Übergangsbestimmung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen“.
- l) Nach der Angabe zu § 65a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 65b Übergangsbestimmung aus Anlass des Zensus 2011“.
- m) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:
„§ 66 Inkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bekanntmachung“ die Wörter „der Durchführung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 55, 159)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158)“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Wahl“ die Wörter „Durchführung der“ eingefügt und die Angabe „69. Tag“ durch die Angabe „90. Tag“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Das Gleiche gilt für den Wahlberechtigten, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.“
4. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „45. Tag“ durch die Angabe „66. Tag“ ersetzt.
5. § 6b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Gemeinden mit“ werden durch die Wörter „Gemeinden, die nur einen Wahlkreis bilden, bei“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. bis zu 20 000 Einwohnern von 80,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Wahlgebiet“ die Wörter „zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4.
6. § 6d wird wie folgt gefasst:
- „§ 6d
Rücknahme und Änderung
von Wahlvorschlägen**
- (1) Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen und nur bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden. Für die Behebung von Mängeln, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, genügt die schriftliche Erklärung einer Vertrauensperson.
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern. Ausnahmsweise kann ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der Einreichungsfrist inhaltlich geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 6c braucht in diesem Fall nicht eingehalten zu werden, erneute Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich.
- (3) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.“
7. Nach § 6d wird folgender § 6e eingefügt:
- „§ 6e
Gemeinsame Wahlvorschläge**
- (1) Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger.
- (2) Die Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c durchzuführen.
- (3) Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.
- (4) Für getrennte Wahlvorschläge bei den darauffolgenden Wahlen gilt der gemeinsame Wahlvorschlag nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne des § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „40. Tag“ durch die Angabe „58. Tag“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „können“ und die Wörter „jeder Unterzeichner eines Wahlvorschlags“ durch die Wörter „jede Vertrauensperson eines Wahlvorschlags oder der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „20. Tag“ durch die Angabe „30. Tag“ ersetzt.
9. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.“
10. § 10 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Soweit sie nicht durch die Gemeinde bestellt sind, bestellen die Wahlvorsteher aus den Beisitzern die Schriftführer und deren Stellvertreter.“
11. In § 11 Satz 1 wird der Satzpunkt durch ein Semikolon und die Angabe „sie haben einen Anspruch auf Entschädigung nach § 21 Abs. 1 und 3 SächsGemO.“ ersetzt.

12. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, die zusammen weniger Bewerber als zwei Drittel der Zahl der satzungsmäßigen Mitglieder des Gemeinderates umfassen, muss der Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen in einer weiteren Spalte drei freie Zeilen enthalten.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses“ durch die Wörter „der Gemeinde“ und wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In den Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - In der Nummer 5 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - In den Nummern 7 und 8 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „stirbt“ ein Komma und die Wörter „aus dem Wahlgebiet wegzieht“ und nach dem Wort „Wahlrecht“ die Angabe „nach § 16 Abs. 2 SächsGemO oder § 14 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158, 159) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
15. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Briefwahl ist über Absatz 1 hinaus ein Stimmzettel ungültig, der
 - nicht in einem für diese Wahl bestimmten amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, bei dem jedoch eine Zurückweisung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 oder Nr. 8 nicht erfolgt ist, oder
 - in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält.“
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ein Stimmzettelumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel, wenn nicht bereits nach Satz 1 Nr. 1 ein ungültiger Stimmzettel vorliegt.“
 - In Satz 3 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
16. In § 35 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlberechtigt“ die Wörter „und wählbar“ eingefügt.
17. § 35a wird wie folgt gefasst:
- „§ 35a
Inhalt der Wahlvorschläge
und Unterstützungsunterschriften**
- (1) In den Ortschaften wird die höchstzulässige Zahl an Bewerbern jedes Wahlvorschlags in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte mit der Zahl 1,5 multipliziert wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss in Ortschaften mit
- bis zu 500 Einwohnern von 10,
 - bis zu 2 000 Einwohnern von 20 und
 - mehr als 2 000 Einwohnern von 30
- zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten der Ortschaft, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift bei der Gemeindeverwaltung zu deren allgemeinen Öffnungszeiten zu leisten. § 6b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften.“
18. § 41 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 2 gilt auch für Amtsverweser nach § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO sowie bei der erstmaligen Bürgermeisterwahl in nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO neugebildeten Gemeinden für die bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung amtierenden Bürgermeister der an der Gemeindevereinigung beteiligten bisherigen Gemeinden.“
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
 - Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
19. § 45 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
20. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 4 wird das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.
 - Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Es sind mindestens acht und höchstens 20 Wahlkreise zu bilden.“
21. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:
- „§ 50a
Unterstützungsunterschriften**
- Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu leisten. Im Übrigen gilt § 6b entsprechend.“
22. In § 51 werden nach dem Wort „Kreiswahlausschusses“ das Komma und die Wörter „die Gemeindevwahlausschüsse“ gestrichen.
23. § 52 wird aufgehoben.
24. § 53 wird aufgehoben.

25. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 57
Verbundene Wahlen“.**

b) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „gilt Folgendes“ die Wörter „werden sie als verbundene Wahlen durchgeführt. Hierfür“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Finden am gleichen Wahltag mit einer Wahl nach diesem Gesetz die Wahl zum Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder dem Sächsischen Landtag statt, können diese in der Gemeinde organisatorisch miteinander verbunden werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 4 und 6 entsprechend. Finden am gleichen Wahltag Volks- oder Bürgerentscheide statt, können diese ebenfalls entsprechend mit der Kommunalwahl verbunden werden.“

26. In den §§ 58 und 59 wird jeweils die Angabe „(weggefallen)“ durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.

27. § 62 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „Kreistagswahl, wenn“ die Wörter „ein oder kein zulassungsfähiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, oder wenn“ eingefügt.

b) In Nummer 12 wird das Wort „Wahlumschlägen“ durch das Wort „Stimmzettelumschlägen“ ersetzt.

28. In § 65 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahres“ die Wörter „auf der Grundlage der jeweils letzten Volkszählung“ eingefügt.

29. § 65a wird wie folgt gefasst:

**„§ 65a
Übergangsbestimmung aus Anlass des Gesetzes
zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften
im Freistaat Sachsen**

Für Wahlen, die vor dem 27. Juli 2013 gemäß § 1 Abs. 4 durchgeführt werden, ist das Kommunalwahlgesetz in der am 27. April 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

30. Nach § 65a wird folgender § 65b eingefügt:

**„§ 65b
Übergangsvorschrift aus Anlass des Zensus 2011**
§ 65 findet für Wahlen, die im Jahr 2013 durchgeführt werden, mit der Maßgabe Anwendung, dass die vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember 2011 auf Grundlage der am 3. Oktober 1990 nachgewiesenen Bevölkerungszahl fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend ist. Für die regelmäßigen Gemeinderats- und Kreistagswahlen 2014 findet § 65 mit der Maßgabe Anwendung, dass die vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember 2012 auf Grundlage der am 3. Oktober 1990 nachgewiesenen Bevölkerungszahl fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend ist.“

31. In § 66 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 66
Inkrafttreten“.**

**Artikel 4
Änderung der Kommunalwahlordnung**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO)

vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 440), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 werden nach dem Wort „Bekanntmachung“ die Wörter „der Durchführung“ eingefügt.

b) In der Angabe zu § 1 werden nach dem Wort „Bekanntmachung“ die Wörter „der Durchführung“ eingefügt.

c) In der Angabe zu § 12 wird das Wort „Wahlscheins“ durch das Wort „Wahlscheines“ ersetzt.

d) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst: „§ 19 (aufgehoben)“.

e) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst: „§ 48 Zulassung der Wahlbriefe“.

f) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe zu § 48a eingefügt: „§ 48a Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses“.

g) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst: „§ 66 Übergangsbestimmung“.

2. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In Zeile 5 wird in der Spalte „Anlage“ die Angabe „5 bis 8“ durch die Angabe „5 bis 8a“ ersetzt.

b) In Zeile 6 wird in der Spalte „Anlage zu §“ die Angabe „§ 26 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4“ ersetzt.

c) In Zeile 7 werden in der Spalte „Thema“ das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ und in der Spalte „Anlage zu §“ die Angabe „§ 26 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 5“ ersetzt.

d) In Zeile 8 wird in der Spalte „Anlage zu §“ die Angabe „§ 26 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 5“ ersetzt.

e) In Zeile 12 und 13 wird jeweils in der Spalte „Anlage zu §“ die Angabe „§ 16 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

f) In Zeile 14 wird in der Spalte „Anlage zu §“ die Angabe „§ 16 Abs. 3 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 3 Nr. 6“ ersetzt und die Angabe „und § 17 Abs. 3“ gestrichen.

g) In Zeile 15 werden in der Spalte „Anlage zu §“ die Angabe „§ 17 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 und 6 Satz 1“ und in der Spalte „Seitenumfang“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

h) Nach der Zeile 15 wird eine neue Zeile mit folgenden Angaben eingefügt:

„20a	Gesamtverzeichnis für Kreiswahlen	§ 17 Abs. 6 Satz 3	1“
------	-----------------------------------	--------------------	----

i) Nach der neuen Zeile 22 wird eine neue Zeile mit folgenden Angaben eingefügt:

„27a	Zusammenfassung Wahlergebnisse Kreiswahl	§ 53 Abs. 1 Satz 3	6“
------	--	--------------------	----

3. In der Überschrift zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 werden nach dem Wort „Bekanntmachung“ die Wörter „der Durchführung“ eingefügt.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bekanntmachung“ die Wörter „der Durchführung“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „69. Tag“ durch die Angabe „90. Tag“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bekanntmachung“ die Wörter „der Durchführung“ eingefügt.

- d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Bekanntmachung“ werden die Wörter „der Durchführung“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. den Tag einer etwaigen Neuwahl nach § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung, oder § 44 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158, 159), in der jeweils geltenden Fassung.“
 - cc) In Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Nummer 6 wird gestrichen.
 - ee) Nummer 7 wird Nummer 6.
- e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Wird am gleichen Wahltag mit einer Kommunalwahl eine andere Wahl oder ein Volks- oder Bürgerentscheid durchgeführt, ist bekannt zu machen, wenn sie nach § 57 Abs. 2 KomWG mit der Kommunalwahl organisatorisch verbunden werden.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „will“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird gestrichen.
 - cc) Buchstabe c wird Buchstabe b.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Satzpunkt durch ein Komma und die Angabe „soweit die Wahlen nach § 57 Abs. 2 KomWG miteinander verbunden sind.“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wahlscheins“ durch das Wort „Wahlscheines“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „der Wahlberechtigten“ die Wörter „für alle gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen“ eingefügt.
8. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 KomWG in Verbindung mit § 11“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nr. 2, in Absatz 6 Satz 2 und in Absatz 13 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Wörter „des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses“ durch die Wörter „der Gemeinde“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 KomWG“ und wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 KomWG in Verbindung mit § 11“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 KomWG in Verbindung mit § 11“ ersetzt.
- d) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 KomWG in Verbindung mit § 11“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) Die Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 3 bis 7.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „(Absatz 3 Nr. 7)“ durch die Angabe „(Absatz 3 Nr. 6)“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis nach dem Muster der Anlage 20 an und legt dieses unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Unterschriftsleistung in der nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 bekanntgemachten Stelle aus. Wahlberechtigte können ihre Unterschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung leisten; am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung bis 18.00 Uhr zu ermöglichen.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
 - d) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5 und im neuen Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Wahlausschusses“ durch das Wort „Gemeindevwahlausschusses“ ersetzt.
 - e) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Bei Kreistags- und Landratswahlen legt abweichend zu Absatz 1 der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses für jede Gemeinde im Wahlgebiet ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis zur Auslegung in der Gemeinde an. Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge übergibt die Gemeinde das abgeschlossene Unterstützungsverzeichnis unverzüglich dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses. Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses fasst die Unterstützungsverzeichnisse aus den Gemeinden unverzüglich zu einem Gesamtverzeichnis nach dem Muster in Anlage 20a für das Wahlgebiet zusammen und bescheinigt mit seiner eigenhändigen Unterschrift auf dem Gesamtverzeichnis, wie viele Personen das Unterstützungsverzeichnis insgesamt unterzeichnet haben.“
12. § 19 wird aufgehoben.
13. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wurde für die Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl kein oder nur ein zulassungsfähiger Wahlvorschlag eingereicht, oder wurden mehrere zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht, die zusammen weniger zulassungsfähige Bewerber enthalten, als das Eineinhalbfache der Zahl der zu besetzenden Sitze, kann der Wahlausschuss beschließen, die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf den 34. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr zu verlängern.“

- b) In Satz 4 wird die Angabe „16. Tag“ durch die Angabe „23. Tag“ ersetzt, wird der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt unverzüglich.“ angefügt.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 5“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 34 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 638) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung anstelle seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.“
15. In § 23 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeinde“ die Angabe „für jede Wahl, ausgenommen die Neuwahl des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO und die Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKrO, neu“ eingefügt.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 werden vor dem Wort „Anschrift“ die Wörter „die nach § 21 Abs. 2 bekannt gemachte“ eingefügt und die Angabe „(Hauptwohnung)“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „(Hauptwohnung)“ gestrichen.
- cc) In Satz 7 werden die Wörter „Für den Stimmzettel eines Wahlkreises fallen“ durch die Wörter „Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, fallen für die Stimmzettel eines Wahlkreises“ ersetzt.
- dd) In Satz 9 wird die Angabe „Anlagen 5 bis 8“ durch die Angabe „Anlagen 5 bis 8a“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Sind bei einer Gemeinderats- oder Ortschaftsratswahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden, die zusammen weniger Bewerber als zwei Drittel der festgelegten Zahl der Mitglieder des Gemeinde- oder Ortschaftsrats umfassen, hat der Stimmzettel ein zusätzliches abgegrenztes Feld mit drei freien Zeilen zu enthalten.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
17. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
18. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeindewahlausschusses“ durch das Wort „Wahlausschusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „zuerst“ die Wörter „, Volks- und Bürgerentscheide in dieser Reihenfolge zuletzt“ eingefügt.
19. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl und Kreistagswahl werden zur Zählung der gültigen Stimmen und der ungültigen Stimmzettel Zähllisten geführt (Muster in der Anlage 24).“
- b) In Absatz 7 Satz 4 wird das Wort „Gemeindewahlausschuss“ durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt.
20. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Kreiswahlen erfolgt die Meldung an die Gemeinde.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird Halbsatz 1 wie folgt gefasst:
„Bei Kreiswahlen fasst die Gemeinde die vorläufigen Wahlergebnisse aller Wahlbezirke aufgrund der Schnellmeldungen nach Absatz 1 zusammen und meldet sie auf schnellstem Wege dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses;“
21. In § 45 Abs. 3 Nr. 3 werden das Komma und die Wörter „,so weit solche geführt wurden“ gestrichen.
22. In § 46 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „auch“ gestrichen.
23. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses“ durch die Wörter „Die Gemeinde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses“ durch die Wörter „Die Gemeinde“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses“ durch die Wörter „von der Gemeinde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses“ durch die Angabe „vom Bürgermeister oder dem von ihm nach § 12 KomWG hierfür beauftragten Bediensteten“ ersetzt und werden die Wörter „der Gemeinde übergeben, die es“ gestrichen.
24. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Gilt bei verbundenen Wahlen der Wahlschein nicht für alle Wahlen, so wird der Stimmzettelumschlag abweichend von Satz 3 nicht in die Wahlurne gelegt, sondern von einem dafür bestimmten Mitglied des Briefwahlvorstandes getrennt nach

den Wahlen, für die der Wahlschein jeweils gültig ist, verwahrt.“

c) Die Absätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

25. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

**Ermittlung und Feststellung
des Briefwahlergebnisses**

(1) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Briefwahlergebnis mit den in § 40 Abs. 4 Nr. 2 bis 7 oder Abs. 5 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Angaben nach den entsprechend anzuwendenden §§ 41 und 42 fest. Werden gleichzeitig mehrere Wahlen durchgeführt, gilt § 40 Abs. 6 entsprechend.

(2) Bei verbundenen Kommunalwahlen werden vor Feststellung des Briefwahlergebnisses als Erstes die in der Wahlurne befindlichen Stimmzettelumschläge und die für die jeweilige Wahl nach § 48 Abs. 2 Satz 4 verwahrten Stimmzettelumschläge getrennt von einander ungeöffnet gezählt. Anschließend werden die nach § 48 Abs. 2 Satz 4 verwahrten Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und uneingesehen in gefaltetem Zustand in die geleerte Wahlurne gelegt. Zusätzlich werden mindestens 50 Stimmzettelumschläge derselben Wahl geöffnet, die Stimmzettel entnommen, uneingesehen und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt und alle Stimmzettel in der Wahlurne vermengt. Anschließend sind die übrigen Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel zu entnehmen.

(3) Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel oder bei verbundenen Wahlen nicht für jede Wahl einen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt. Diese Stimmzettelumschläge sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel derselben Wahl enthalten oder Anlass zu Bedenken geben, sind entsprechend § 42 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 zu behandeln.

(4) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 45 Abs. 2 entsprechend; sie muss außerdem enthalten

1. die Zahl der insgesamt eingegangenen Wahlbriefe,
2. die Zahl der beanstandeten Wahlbriefe,
3. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe unter Angabe der Zurückweisungsgründe,
4. die Zahl der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,
5. die Zahl der insgesamt zugelassenen Wahlbriefe.

(5) Der Niederschrift sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 42 Abs. 3 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
4. die Zähllisten, soweit solche geführt wurden.

§ 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen sind zurückgewiesene Wahlbriefe der Wahlurnen für die Wahl anzuschließen, deren Ergebnis als erstes festgestellt wird.

(6) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen sowie §§ 43 und 44 entsprechend.“

26. In § 51 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „in der“ die Wörter „durch den Gemeindevwahlausschuss“ eingefügt.

27. § 53 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wahlvorsteher hat die Wahlurnen mit den Anlagen unverzüglich der Gemeinde zu übergeben. Die Gemeinde übersendet dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses die Wahlurnen ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 27a bei.

(2) Der Kreiswahlausschuss prüft die Wahlurnen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt die von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zum Ergebnis der Kreiswahl im Wahlgebiet in der Aufgliederung nach Wahlkreisen einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse geordnet zusammen. Dabei bildet er für die Gemeinden Zwischensummen. Ergeben sich aus der Wahlurnenbeschriftung oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, klärt er sie soweit wie möglich auf. § 50 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

28. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Vordrucke für Unterstützungsverzeichnisse für Wahlvorschläge zu Kreiswahlen (Anlage 20) einschließlich einer hinreichenden Zahl Unterschriftenblätter (Anlage 21), die er an die kreisangehörigen Gemeinden verteilt, sowie die Vordrucke für das Gesamtverzeichnis (Anlage 20a).“

29. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Übergangsbestimmung

Für Wahlen, die vor dem 27. Juli 2013 gemäß § 1 Abs. 4 KomWG durchgeführt werden, gilt die Kommunalwahlordnung in der am 27. April 2013 geltenden Fassung.“

30. Anlage 2 erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

31. In Anlage 4 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“, wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 KomWO“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 KomWG“ und wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 KomWO“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 KomWG in Verbindung mit § 11 KomWO“ ersetzt.

32. Anlage 5 erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

33. Anlage 6 erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

34. Anlage 7 erhält die aus dem Anhang 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

35. Anlage 8 erhält die aus dem Anhang 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
36. Nach Anlage 8 wird die aus dem Anhang 6 zu diesem Gesetz ersichtliche neue Anlage 8a eingefügt.
37. In der Überschrift zur Anlage 10 wird die Angabe „(zu § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 3)“ durch die Angabe „(zu § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 4)“ ersetzt.
38. In Anlage 11 wird in der Überschrift zur Anlage die Angabe „(zu § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 4)“ durch die Angabe „(zu § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 5)“, wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ und wird jeweils das Wort „Wahlumschlags“ durch das Wort „Stimmzettelumschlags“ ersetzt.
39. Anlage 12 erhält die aus Anhang 8 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
40. In der Anlage 14 wird die Fußnote 1 gestrichen, Fußnote 2 wird Fußnote 1 und wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
41. Anlage 15 erhält die aus dem Anhang 9 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
42. Anlage 16 erhält die aus dem Anhang 10 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
43. Anlage 17 erhält die aus dem Anhang 11 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
44. In Anlage 18 werden in der Überschrift zur Anlage die Angabe „(zu § 16 Abs. 3 Nr. 4)“ durch die Angabe „(zu § 16 Abs. 3 Nr. 3)“ und die Wörter „Abgabe eine falschen Versicherung“ durch die Wörter „Abgabe einer falschen Versicherung“ ersetzt.
45. Anlage 19 erhält die aus dem Anhang 12 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
46. Anlage 20 erhält die aus dem Anhang 13 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
47. Nach Anlage 20 wird die aus dem Anhang 14 zu diesem Gesetz ersichtliche neue Anlage 20a eingefügt.
48. Anlage 21 erhält die aus dem Anhang 15 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
49. Anlage 23 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 6 wird Satz 4 wie folgt gefasst:
„Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.“
b) In Nummer 8 wird in Satz 1 jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
50. Anlage 25 erhält die aus Anhang 16 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
51. Anlage 26 erhält die aus Anhang 17 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
52. Anlage 27 erhält die aus Anhang 18 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
53. Nach der Anlage 27 wird die aus dem Anhang 19 zu diesem Gesetz ersichtliche neue Anlage 27a eingefügt.
54. Anlage 28 erhält die aus dem Anhang 20 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
55. Anlage 29 wird wie folgt geändert:
a) Das Muster für den zweisprachigen Wahlscheinantrag erhält die aus dem Anhang 21 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
b) Das Muster für den zweisprachigen Wahlschein erhält die aus dem Anhang 22 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
56. Es werden ersetzt:
a) in § 39 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Anlage 13 jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“,
b) in § 39 Abs. 5 Satz 2 und § 49 Abs. 4 Satz 1 und Anlage 13 jeweils das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“,
c) in § 49 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2 jeweils das Wort „Wahlumschlägen“ durch das Wort „Stimmzettelumschlägen“.

Artikel 5

Neubekanntmachung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 Nr. 30 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Dresden, den 28. März 2013

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Anhang 1
(zu Artikel 4 Nr. 30)

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 2)
Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag

Der Wahlscheinantrag ist nur auszufüllen, zu unterschreiben und abzusenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets¹ oder durch Briefwahl wählen wollen.

An die Gemeinde/Stadt _____

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines

Für die _____² am _____
beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines für³

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen⁴

- sollen an meine **obige** Anschrift geschickt werden.
- sollen an **mich** an **folgende** Anschrift geschickt werden.

Vor- und Familienname
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

- werden durch mich/meinen Bevollmächtigten⁵ abgeholt.

Vollmacht		
Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen		
Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Mir ist bekannt, dass der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen durch eine von mir beauftragte Person nur abgeholt werden dürfen, wenn sie als bevollmächtigte Person in diesen Antrag eingetragen ist oder eine sonstige schriftliche Vollmacht vorlegt. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Entgegennahme der Unterlagen zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.		

Ort/Datum	Unterschrift des Wahlberechtigten
-----------	-----------------------------------

Erklärung des Bevollmächtigten (Nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen!)	
Hiermit bestätige ich _____ den Erhalt des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen und versichere gegenüber der Gemeindebehörde, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Abholung von Briefwahlunterlagen verrete.	
Ort/Datum	Unterschrift der bevollmächtigten Person

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen oder entfällt im Vordruck.

² Wahlart/en eintragen.

³ Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

⁴ Zutreffendes ist anzukreuzen/einzutragen.

⁵ Die Abholung für einen anderen ist nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte sich ausweisen kann und die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen ist. Für den Nachweis der Empfangsberechtigung genügt die Eintragung des Bevollmächtigten in diesen Antrag.

Anhang 2
(zu Artikel 4 Nr. 32)

Anlage 5

(zu § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 2)
Muster eines Stimmzettels für die Gemeinde-/Stadttratswahl,
Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl bei mehreren Wahlvorschlägen
1. Alternative

Amtlicher Stimmzettel	für die Gemeinde-/Stadttratswahl	1 am	in	2 Wahlkreis
	für die Ortschaftsratswahl	1 am	in	2 Gemeinde/Stadt
	für die Kreistagswahl	1 am	im Landkreis	2 Wahlkreis

- Sie haben drei Stimmen: ⊗ ⊗ ⊗
- Sie können aber auch nur eine oder zwei Stimmen geben.
- Sie können nur Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.
- Sie können einem Bewerber eine (⊗○○), zwei (⊗⊗○) oder drei Stimmen (⊗⊗⊗) geben.
- Sie können Bewerbern desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.
- Nicht mehr als drei Stimmen insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

1 ³ A-Partei	APA	2 ³ Wählervereinigung Z	WZ	3 ³ Bürgerfreunde	4 ³ X-Partei	XP
1. Sturm, Eva Erzieherin Anschrift ⁴	○○○○	1. Kühn, Felix Werkmeister Anschrift ⁴	○○○○	1. Nolte, Marion Architektin Anschrift ⁴	1. Mann, Ulrike Gastwirtin Anschrift ⁴	○○○○
2.	○○○○	2.	○○○○	2.	2.	○○○○
3.	○○○○	3.	○○○○	3.	3.	○○○○
usw.	○○○○	usw.	○○○○	usw.	usw.	○○○○

Hinweise für die Herstellung des Stimmzettels:

- 1 Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.
- 2 Wahlgebiet einsetzen.
- 3 Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet (§ 26 Abs. 2 Satz 6 KomWO). Für den Stimmzettel eines Wahlkreises fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die zu diesem Wahlkreis ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist (§ 26 Abs. 2 Satz 7 KomWO).
- 4 Anschrift (Wohnort, gegebenenfalls Ortsteil, Straße, Haus-Nr. der Hauptwohnung) des Bewerbers einfügen. Auf den Stimmzetteln für die Gemeinde-/Stadttratswahl und Ortschaftsratswahl kann die Angabe der Anschrift unterbleiben (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KomWO).

Anhang 3
(zu Artikel 4 Nr. 33)

Anlage 6
(zu § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 2)
Muster eines Stimmzettels für die Gemeinde-/Stadtratswahl,
Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl bei mehreren Wahlvorschlägen
2. Alternative

Amtlicher Stimmzettel

für die Gemeinde-/Stadtratswahl	¹ am	in	² Wahlkreis
für die Ortschaftsratswahl	¹ am	in	² Gemeinde/Stadt
für die Kreistagswahl	¹ am	im Landkreis	² Wahlkreis

- Sie haben drei Stimmen: ⊗⊗⊗
- Sie können aber auch nur eine oder zwei Stimmen geben.
- Sie können nur Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.
- Sie können einem Bewerber eine (⊗○○), zwei (⊗⊗○) oder drei Stimmen (⊗⊗⊗) geben.
- Sie können Bewerbern desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.
- Nicht mehr als drei Stimmen insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

1³	A-Partei	APA
1.	Sturm, Eva Erzieherin Anschrift ⁴	○ ○ ○
2.		○ ○ ○
3.		○ ○ ○
usw.		○ ○ ○

2³	Wählerver- einigung Z	WZ
1.	Kühl, Felix Werkmeister Anschrift ⁴	○ ○ ○
2.		○ ○ ○
3.		○ ○ ○
usw.		○ ○ ○

3³	Bürger- freunde	
1.	Nolte, Marion Architektin Anschrift ⁴	○ ○ ○
2.		○ ○ ○
3.		○ ○ ○
usw.		○ ○ ○

4³	X-Partei	XP
1.	Mann, Ulrike Gastwirtin Anschrift ⁴	○ ○ ○
2.		○ ○ ○
3.		○ ○ ○
usw.		○ ○ ○

Hinweise für die Herstellung des Stimmzettels:

¹ Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.

² Wahlgebiet einsetzen.

³ Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet (§ 26 Abs. 2 Satz 6 KomWO). Für den Stimmzettel eines Wahlkreises fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die zu diesem Wahlkreis ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist (§ 26 Abs. 2 Satz 7 KomWO).

⁴ Anschrift (Wohnort, gegebenenfalls Ortsteil, Straße, Haus-Nr. der Hauptwohnung) des Bewerbers einfügen. Auf den Stimmzetteln für die Gemeinde-/Stadtratswahl und Ortschaftsratswahl kann die Angabe der Anschrift unterbleiben (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KomWO).

Anhang 4
(zu Artikel 4 Nr. 34)

Anlage 7
(zu § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 2)
Muster des Stimmzettels für die Gemeinde-/Stadtratswahl,
Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl
bei einem Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel

für die Gemeinde-/Stadtratswahl

1	am	in	2	Wahlkreis
1	am	in	2	Gemeinde/Stadt

für die Ortschaftsratswahl

- Sie haben drei Stimmen.
- Sie können aber auch nur eine oder zwei Stimmen geben.
- Sie können außer den Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen wählbaren Personen eine Stimme geben.
- Sie können einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.
- Wollen Sie Bewerbern aus dem Stimmzettel eine Stimme geben, so tragen Sie bitte in den Kreis hinter dem Namen des Bewerbers jeweils ein Kreuz (⊗) ein.
- Wollen Sie anderen wählbaren Personen eine Stimme geben, so benennen Sie diese Personen bitte in den freien Zeilen des Stimmzettels durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Anschrift oder auf andere eindeutige Weise.
- Nicht mehr als drei Stimmen insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

O-Partei	OP
1. Lehmann, Gerhard, Bäckermeister, Anschrift³	<input type="radio"/>
2. Groß, Tim, Informatiker, Anschrift³	<input type="radio"/>
3. Werner, Claudia, Hausfrau, Anschrift³	<input type="radio"/>
4. usw.	<input type="radio"/>

Hinweise für die Herstellung des Stimmzettels:

¹ Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.

² Wahlgebiet einsetzen.

³ Anschrift (Wohnort, gegebenenfalls Ortsteil, Straße und Haus-Nr. der Hauptwohnung) des Bewerbers einfügen. Auf den Stimmzetteln für die Gemeinde-/Stadtratswahl und Ortschaftsratswahl kann die Angabe der Anschrift unterbleiben (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KomWO).

Anhang 5
(zu Artikel 4 Nr. 35)

Anlage 8
(zu § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 2)
Muster des Stimmzettels für die Gemeinde-/Stadtratswahl,
Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl
ohne einen Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel

für die Gemeinde-/Stadtratswahl	¹ am	in	² Wahlkreis
für die Ortschaftsratswahl	¹ am	in	² Gemeinde/Stadt

- Sie haben drei Stimmen, können aber auch nur eine oder zwei Stimmen geben.
- Sie können Ihre Stimmen wählbaren Personen geben.
- Sie können einer wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.
- Sie geben einer wählbaren Person eine Stimme, indem Sie diese Person in einer freien Zeile auf dem Stimmzettel durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Anschrift oder auf andere eindeutige Weise benennen.
- Nicht mehr als drei Personen benennen! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Hinweise für die Herstellung des Stimmzettels:

¹ Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.
² Wahlgebiet einsetzen.

Anhang 6
(zu Artikel 4 Nr. 36)

Anlage 8a
(zu § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 2)
Muster eines Stimmzettels für die Gemeinde-/Stadtratswahl,
Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl
Mehrheitswahl bei mehreren Wahlvorschlägen

Amtlicher Stimmzettel

für die Gemeinde-/Stadtratswahl	¹ am	in	² Wahlkreis
für die Ortschaftsratswahl	¹ am	in	² Gemeinde/Stadt
für die Kreistagswahl	¹ am	im Landkreis	² Wahlkreis

- Sie haben drei Stimmen, können aber auch nur eine oder zwei Stimmen geben.
- Sie können entweder den in diesem Stimmzettel aufgeführten Bewerbern oder einer anderen wählbaren Person Ihre Stimmen geben.
- Sie können Bewerbern desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.
- Sie können einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.
- Sie geben einer wählbaren Person ihre Stimme, indem Sie diese Person in einer freien Zeile auf dem Stimmzettel durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Anschrift oder auf andere eindeutige Weise benennen.
- Nicht mehr als drei Stimmen insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

1³	A-Partei	APA
1.	Sturm, Eva Erzieherin Anschrift ⁴	<input type="radio"/>
2.		<input type="radio"/>
3.		<input type="radio"/>
usw.		<input type="radio"/>

2³	Wählerver- einigung Z	WZ
1.	Kühl, Felix Werkmeister Anschrift ⁴	<input type="radio"/>
2.		<input type="radio"/>
3.		<input type="radio"/>
usw.		<input type="radio"/>

3³	Bürger- freunde	
1.	Nolte, Marion Architektin Anschrift ⁴	<input type="radio"/>
2.		<input type="radio"/>
usw.		<input type="radio"/>

Hinweise für die Herstellung des Stimmzettels:

¹ Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.

² Wahlgebiet einsetzen.

³ Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet (§ 26 Abs. 2 Satz 6 KomWO). Für den Stimmzettel eines Wahlkreises fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die zu diesem Wahlkreis ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist (§ 26 Abs. 2 Satz 7 KomWO).

⁴ Anschrift (Wohnort, gegebenenfalls Ortsteil, Straße, Haus-Nr. der Hauptwohnung) des Bewerbers einfügen. Auf den Stimmzetteln für die Gemeinde-/Stadtratswahl und Ortschaftsratswahl kann die Angabe der Anschrift unterbleiben (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KomWO).

Anhang 7
(zu Artikel 4 Nr. 37)

Anlage 10
(zu § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 4)
Muster des Stimmzettels für die Bürger-/Oberbürgermeisterwahl
oder Landratswahl bei einem Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel

für die Bürger-/Oberbürgermeisterwahl	¹ am	in	²
für die Landratswahl	¹ am	im Landkreis	²

- Sie haben **eine Stimme**.
- Sie können **entweder** dem in diesem Stimmzettel aufgeführten Bewerber **oder** einer anderen wählbaren Person Ihre Stimme geben.
- Wollen Sie dem Bewerber aus dem Stimmzettel Ihre Stimme geben, tragen Sie bitte in den Kreis hinter dem Namen des Bewerbers ein Kreuz (⊗) ein.
- Wollen Sie einer anderen wählbaren Person Ihre Stimme geben, benennen Sie diese Person bitte in der freien Zeile des Stimmzettels durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Anschrift oder auf andere eindeutige Weise.
- Nicht mehr als eine Stimme vergeben! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

A-Partei APA	Herrmann, Michael, Bürgermeister Anschrift ³	○

Muster des Stimmzettels für die Bürger-/Oberbürgermeisterwahl
oder Landratswahl ohne einen Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel

für die Bürger-/Oberbürgermeisterwahl	¹ am	in	²
für die Landratswahl	¹ am	im Landkreis	²

- Sie haben **eine Stimme**.
- Sie können Ihre Stimme einer wählbaren Person geben.
- Sie geben einer wählbaren Person Ihre Stimme, indem Sie diese Person in der freien Zeile auf dem Stimmzettel durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Anschrift oder auf andere eindeutige Weise benennen.
- Nicht mehr als eine Person benennen! Ihr Stimmzettel ist sonst ungültig.

--

Hinweise für die Herstellung des Stimmzettels:

¹ Nichtzutreffende Zeile entfällt im Vordruck.

² Wahlgebiet eintragen.

³ Anschrift (Wohnort, gegebenenfalls Ortsteil, Straße, Haus-Nr. der Hauptwohnung) des Bewerbers einfügen.

Anhang 8
(zu Artikel 4 Nr. 39)

Anlage 12
(zu § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 26 Abs. 5)
Muster des amtlichen Wahlbriefumschlags

Vorderseite des amtlichen Wahlbriefumschlags

<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Ausgabestelle:</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Wahlschein-Nr.:</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Wahlbezirk-Nr.¹</td> </tr> </table>	Ausgabestelle:		Wahlschein-Nr.:	Wahlbezirk-Nr. ¹	<p style="margin-top: 20px;">Wahlbrief ² An die Gemeinde/Stadt</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <p>(Straße und Hausnummer)</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <p>(Postleitzahl und Bestimmungsort)</p>
Ausgabestelle:					
Wahlschein-Nr.:	Wahlbezirk-Nr. ¹				

Rückseite des amtlichen Wahlbriefumschlags

Bitte in diesen Wahlbriefumschlag einlegen:

1. den zugeklebten Stimmzettelumschlag für die Briefwahl mit dem/den darin befindlichen Stimmzettel/Stimmzetteln³
und
2. gesondert den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.

Danach Wahlbriefumschlag zukleben.

Hinweise für die Herstellung des Stimmzettels:

¹ Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist, kann die Wahlkreis-Nr. ergänzt werden. Findet Ortschaftsratswahl statt, kann zusätzlich die Ortschaft angegeben werden.
² Bei gleichzeitiger Durchführung mit anderen Wahlen ist auf der Vorderseite des Wahlbriefumschlags an einer Stelle ein sachgerechter Aufdruck zu ergänzen (z. B. „Kommunalwahlen“, „Bürgermeisterwahl“).
³ Nichtzutreffendes streichen. Werden mehrere Kommunalwahlen gemeinsam durchgeführt, sind die Stimmzettel in einen Stimmzettelumschlag zu legen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 KomWO).

Anhang 9
(zu Artikel 4 Nr. 41)

Anlage 15
(zu § 16 Abs. 1)

Muster eines Vordruckes für Wahlvorschläge zur Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl, Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl

An den Vorsitzenden des¹

Gemeindewahlausschusses

Kreiswahlausschusses

in

Wahlvorschlag

für die

wahl² am

in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft

im Landkreis

Wahlkreis³

I. Dieser Wahlvorschlag führt die Bezeichnung⁴

II. Aufgrund der §§ 6 ff. KomWG und des § 16 KomWO **werden** als **Bewerber**⁵ vorgeschlagen/Aufgrund der §§ 6 ff., §§ 7, 41 KomWG und des § 16 KomWO **wird** als **Bewerber** vorgeschlagen⁶

lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand ⁷	Geburtsdatum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Staatsangehörigkeit ⁸
1					
2 ⁹					

usw.

III. **Vertrauensperson** für diesen Wahlvorschlag ist:

Familienname	Vorname
Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Fax-Nr.	

Stellvertreter ist:

Familienname	Vorname
Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Fax-Nr.	

IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende **Anlagen** beigelegt⁶:

1. <input type="checkbox"/> Zustimmungserklärungen der Bewerber/Zustimmungserklärung des Bewerbers
2. <input type="checkbox"/> Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber ⁹
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber ¹⁰

4. gegebenenfalls Bescheinigung nach § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG ¹¹
5. gegebenenfalls gültige Satzung der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ¹²
6. gegebenenfalls Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner des Wahlvorschlages der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ¹³
7. bei ausländischen Unionsbürgern Angaben über den gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides Statt, dass sie die Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht verloren haben und welche Staatsangehörigkeit sie besitzen ⁹

V. Bemerkungen¹⁴

Ort, Datum:		nur für amtliche Eintragungen: Eingegangen: am _____ um _____ Uhr Unterschrift	Bemerkungen:
(Name, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)	handschriftliche Unterschrift ¹⁵		
(Name, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)	handschriftliche Unterschrift ¹⁵		
(Name, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)	handschriftliche Unterschrift ¹⁵		

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen.
² Hier ist die entsprechende Wahlart einzutragen.
³ Nur bei der Kreistagswahl, bei der Stadtratswahl in kreisfreien Städten sowie in kreisangehörigen Gemeinden, die von der Wahlmöglichkeit des § 2 Abs. 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.
⁴ Hier ist der Name der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, einzutragen. Einzelbewerber für die Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl müssen ihren Familiennamen als Bezeichnung des Wahlvorschlages eintragen.
⁵ Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung (§ 6c KomWG) festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein.
⁶ Nichtzutreffendes ist zu streichen, die Anzahl der jeweils beigefügten Bescheinigungen ist einzutragen.
⁷ Anzugeben ist der zur Zeit oder zuletzt ausgeübte Hauptberuf. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig.
⁸ Nur bei ausländischen Unionsbürgern. Bei der Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl entfällt diese Angabe.
⁹ Entfällt bei der Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl.
¹⁰ Nicht bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern für die Wahl zum (Ober-)Bürgermeister oder Landrat.
¹¹ Bescheinigung des für den Landkreis/die Gemeinde zuständigen Vorstandes oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, dass die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Gemeinde (der Ortschaft) nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreichte.
¹² Nur bei Wahlvorschlägen von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen.
¹³ Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen sind von den Unterzeichnern der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber (§ 6c Abs. 7 KomWG) persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Für diese Person ist eine Wahlrechtsbescheinigung beizufügen.
¹⁴ An dieser Stelle können bei Wahlvorschlägen von Wählervereinigungen die Erklärungen der gegenwärtigen Vertreter nach § 6b Abs. 3 Satz 2 KomWG eingefügt werden.
¹⁵ Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben (§ 6a Abs. 4 KomWG).

Anhang 10
(zu Artikel 4 Nr. 42)

Anlage 16
(zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

Zustimmungserklärung

für die **wahl**¹ am _____

in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft/im Landkreis² _____ Wahlkreis³ _____

Ich

Familiennamen		Vorname	
Beruf oder Stand			Geburtsdatum
(Anschrift der Hauptwohnung) Straße, Hausnummer			Postleitzahl, Wohnort

stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag mit der Bezeichnung

_____ Name der Partei/Wählervereinigung und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung oder Familienname des Einzelbewerbers

für die oben erwähnte Wahl unwiderruflich zu.

Ich habe für keinen weiteren Wahlvorschlag für diese Wahl meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben.

(Ort),

(Datum),

(Unterschrift)

Bescheinigung der Wählbarkeit

ausstellende Behörde

Der oben genannte Bewerber/Die oben genannte Bewerberin²

für die **wahl**¹ am _____

in der Gemeinde/Stadt _____ im Landkreis _____ Wahlkreis:³ _____

in der Ortschaft _____ der Gemeinde/Stadt _____

ist gem. § 16 SächsGemO/§ 14 SächsLKrO in der oben genannten Gemeinde/Stadt/Ortschaft/dem oben genannten Landkreis² am Wahltag wählbar.

Er/Sie ist nicht nach § 31 Abs. 2 SächsGemO/§ 27 Abs. 2 SächsLKrO von der Wählbarkeit ausgeschlossen.²

(Ort),

(Datum)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

¹ Wahlart eintragen.

² Nichtzutreffendes streichen.

³ Bei der Kreistagswahl sowie bei der Stadtratswahl in kreisfreien Städten und in kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie von der Wahlmöglichkeit des § 2 Abs. 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.

Anhang 11
(zu Artikel 4 Nr. 43)

Anlage 17
(zu § 16 Abs. 3 Nr. 3)

Muster eines Vordruckes für die Niederschrift zur Bewerberaufstellung

Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/des Bewerbers¹

der

(Name der Partei/Wählervereinigung und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung)

für

(Bezeichnung des Wahlgebietes, gegebenenfalls Wahlkreise)

für die

wahl² am

I. Eine Versammlung der

- ³ wahlberechtigten Parteimitglieder des Wahlgebietes (Mitgliederversammlung)
- ³ wahlberechtigten Mitglieder der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung des Wahlgebietes (Mitgliederversammlung)
- ³ von den wahlberechtigten Parteimitgliedern des Wahlgebietes in geheimer Wahl bestimmten Vertreter (Vertreterversammlung)
- ³ von den wahlberechtigten Mitgliedern der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung des Wahlgebietes in geheimer Wahl bestimmten Vertreter (Vertreterversammlung)
- ³ wahlberechtigten Angehörigen der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung
- ³ nach § 6c Abs. 1 Satz 4/§ 36 KomWG¹ zuständigen Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung der Partei/Wählervereinigung, da die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet nicht ausreichte

war auf den

(Datum, Uhrzeit)

nach

(Anschrift des Versammlungsraumes)

zum Zwecke der Aufstellung der Bewerber/des Bewerbers¹ einberufen worden.

II. **Erschienen** waren _____ Stimmberechtigte.
(Anzahl)

Die Versammlung wurde **geleitet** von

(Familienname, Vorname, Anschrift der Hauptwohnung)

Die Versammlung bestellte zum **Schriftführer**

(Familienname, Vorname, Anschrift der Hauptwohnung)

III. Nach dem Ergebnis der geheimen Abstimmung wurden/wurde¹ in der nachstehenden Reihenfolge⁴ als Bewerber **gewählt**:

Wahlkreis⁵:

lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Staatsangehörigkeit ⁶
1					
2 ⁴					

usw.

Wahlkreis⁵:

(nach Bedarf wie vorstehend fortsetzen)

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind geheim gewählt worden. In gleicher Weise wurde die Reihenfolge der Bewerber festgelegt.

- ³ Das in der Satzung der Partei/mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für die Aufstellung von Bewerbern vorge-sehene Verfahren ist eingehalten worden.
- ³ Die/Der¹ Bewerber der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung sind/ist¹ von der Mehrheit⁷ der bei der Ver-sammlung anwesenden wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung gewählt worden.

IV. **Einwendungen** gegen das Wahlergebnis wurden nicht erhoben./**Einwendungen** gegen das Wahlergebnis wurden erho-ben, aber von der Versammlung zurückgewiesen¹.

V.

Der Leiter der Versammlung	Der Schriftführer
(Name, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)	(Name, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)
(handschriftliche Unterschrift)	(handschriftliche Unterschrift)

Die Versammlung bestimmte zwei stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung

1. (Familienname, Vorname)	2. (Familienname, Vorname)
-------------------------------	-------------------------------

neben dem Leiter die **Versicherung an Eides Statt**⁸ darüber abzugeben, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und alle Kandidaten Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.⁹

VI.¹⁰ Der Wahlvorschlag (Anlage 15 KomWO) ist von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen. Sofern dies andere als die unter V. Bezeichneten sein sollen, ist dies hier zu ergänzen:

(Familienname, Vorname)	(Familienname, Vorname)	(Familienname, Vorname)
-------------------------	-------------------------	-------------------------

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
² Wahlart eintragen.
³ Zutreffendes ist anzukreuzen.
⁴ Entfällt bei der Bürgermeister-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl.
⁵ Bei der Kreistagswahl; bei der Gemeinde-/Stadtratswahl nur in kreisfreien Städten sowie in kreisangehörigen Gemeinden, die von der Wahlmöglichkeit des § 2 Abs. 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.
⁶ Nur bei ausländischen Unionsbürgern. Bei der Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl entfällt diese Angabe.
⁷ Dies ist zweckmäßig zu gewährleisten, wenn nach der Festlegung der Bewerber und ihrer Reihenfolge eine Schlussabstimmung über den gesamten Wahlvorschlag durchgeführt wird.
⁸ Die Versicherung an Eides Statt (Muster in Anlage 18 zur KomWO) kann auch an die Niederschrift angefügt werden.
⁹ § 6c Abs. 7 Satz 2 KomWG.
¹⁰ Nur für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen.

Anhang 12
(zu Artikel 4 Nr. 45)

Anlage 19
(zu § 16 Abs. 3 Nr. 6)

Bescheinigung des Wahlrechts

ausstellende Behörde

für die _____ wahl¹ am _____

Herr/Frau

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit ²
(Anschrift der Hauptwohnung) Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Wohnort	

- ist Bürger/Bürgerin der oben erwähnten Gemeinde/Stadt (§ 15 SächsGemO)/des oben erwähnten Landkreises (§ 13 SächsLKrO),
- hat seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft _____ seine/ihre Wohnung (Hauptwohnung) (§ 35 Abs. 3 KomWG)³
- und ist nicht nach § 16 Abs. 2 SächsGemO/§ 14 Abs. 2 SächsLKrO⁴ vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(Ort),

(Datum)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

¹ Wahlart eintragen.

² Nur bei ausländischen Unionsbürgern.

³ Nur für Ortschaftsratswahlen.

⁴ Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 13
(zu Artikel 4 Nr. 46)

Anlage 20
(zu § 17 Abs. 1, 6 Satz 1)

auslegende Gemeinde/Stadt

Unterstützungsverzeichnis für den Wahlvorschlag

der/des

(Name der Partei/Wählervereinigung, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung oder Familienname des Einzelbewerbers)

zur _____ wahl¹ am _____

in der Gemeinde/Stadt _____ in der Ortschaft _____ im Landkreis _____

Wahlkreis _____²

Abschlussvermerk des (Ober-)Bürgermeisters³/Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses⁴

I.

Obiger Wahlvorschlag wurde

am	um	Uhr
----	----	-----

eingereicht.⁵

Das Unterstützungsverzeichnis für diesen Wahlvorschlag lag

vom	Uhr
-----	-----

bis

zum	18.00 Uhr
-----	-----------

zur Unterschriftsleistung auf.

Das Unterstützungsverzeichnis enthält die _____ nachfolgenden, von wahlberechtigten Personen (des Wahlkreises)^{2, 6}unterzeichneten Unterschriftsblätter.

Eingeschlossen sind hierzu _____ Unterschriftsblätter, die von einem Beauftragten der Verwaltung den wahlberechtigten Personen zur Unterschriftsleistung gemäß § 17 Abs. 4 KomWO vorgelegt worden sind. Dabei lag der unterzeichnenden Person nur das jeweilige Unterschriftsblatt vor. Die Namen der Vorunterzeichner konnten nicht eingesehen werden.

II.

Der/die unter der laufenden Nummer _____ aufgeführte/n Unterzeichner hat/haben außerdem eine Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag

der/des

(Name der Partei/Wählervereinigung, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung oder Familienname des Einzelbewerbers)

für dieselbe Wahl geleistet, weshalb die Unterschriften ungültig und daher zu streichen waren.

¹ Wahlart eintragen.

² Nur bei der Kreistagswahl, bei der Stadtratswahl in kreisfreien Städten sowie in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Wahlmöglichkeit des § 2 Abs. 3 KomWO Gebrauch gemacht haben.

³ Nur bei Kreistags- und Landratswahlen (§ 17 Abs. 6 KomWO i. V. m. § 12 KomWO).

⁴ Nichtzutreffendes streichen.

⁵ Bei Kreiswahlen vom Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses auszufüllen.

⁶ Gegebenenfalls streichen.

III.

Die nachstehend bezeichneten Personen konnten nicht zugelassen werden, weil sie die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 KomWO (Identität und Wahlberechtigung) nicht erfüllt haben.

lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Grund der Nichtzulassung
1			
2			
usw.			

IV.

Es haben somit _____ wahlberechtigte Personen wirksame Unterstützungsunterschriften geleistet.

(Ort),

(Datum)

(Unterschrift des (Ober-)Bürgermeisters⁷ bzw. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses⁸)

⁷ Nur bei Kreistags- und Landratswahlen (§ 17 Abs. 6 KomWO i. V. m. § 12 KomWG).

⁸ Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 14
(zu Artikel 4 Nr. 47)

Anlage 20a
(zu § 17 Abs. 6 Satz 3)

Landkreis

Gesamtverzeichnis für den Wahlvorschlag¹

der/des

(Name der Partei/Wählervereinigung, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung oder Familienname des Einzelbewerbers)

zur _____ wahl² am _____

im Wahlkreis _____³

Abschlussvermerk des Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses

I. Obiger Wahlvorschlag wurde

am	um	Uhr
----	----	-----

eingereicht.

Das Gesamtverzeichnis enthält die _____ nachfolgenden, von wahlberechtigten Personen (des Wahlkreises)⁴ unterzeichneten Unterschriftenblätter.

II. Der/die unter der laufenden Nummer _____ aufgeführte/n Unterzeichner hat/haben außerdem eine Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag

der/des

(Name der Partei/Wählervereinigung, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung oder Familienname des Einzelbewerbers)

für dieselbe Wahl geleistet, weshalb die Unterschriften ungültig und daher zu streichen waren.

III. Die nachstehend bezeichneten Personen konnten nicht zugelassen werden, weil sie die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 KomWO (Identität und Wahlberechtigung) nicht erfüllt haben.

lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Grund der Nichtzulassung
1			
2			
usw.			

IV. Es haben somit _____ wahlberechtigte Personen wirksame Unterstützungsunterschriften geleistet.

(Ort),

(Datum)

(Unterschrift des Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses)

¹ Nur bei Kreistags- und Landratswahlen erforderlich (§ 17 Abs. 6 Satz 3 KomWO).

² Wahlart einfügen.

³ Nur bei Kreistagswahlen.

⁴ Gegebenenfalls streichen.

Anhang 15
(zu Artikel 4 Nr. 48)

Anlage 21
(zu § 17 Abs. 2 Satz 1)

auslegende Gemeinde/Stadt

Unterschriftsblatt Nr. zum Unterstützungsverzeichnis

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des

(Name der Partei/Wählervereinigung, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung oder Familienname des Einzelbewerbers)

zur _____ wahl¹ am _____

in der Gemeinde/Stadt _____ in der Ortschaft _____ im Landkreis _____

Wahlkreis _____²

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
(Anschrift der Hauptwohnung) Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Wohnort

(Ort),

(Datum)

(persönliche und handschriftliche Unterschrift)

nur für amtliche Eintragungen:

Identität und Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin werden hiermit bescheinigt.

(Ort),

(Datum)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

¹ Wahlart eintragen.

² Nur bei der Kreistagswahl, bei der Stadtratswahl in kreisfreien Städten sowie in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Wahlmöglichkeit des § 2 Abs. 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.

Anhang 16
(zu Artikel 4 Nr. 50)

Anlage 25
(zu § 44 Abs. 1, 2)

Muster für Schnellmeldung bei der Gemeinde-/Stadtratswahl,
Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl

Gemeinde/Stadt	
Wahlkreis ¹	
Wahlbezirk ²	Briefwahlvorstand ²

Schnellmeldung³ über das Ergebnis

für die _____ wahl⁴ am _____

Die Meldung erstattet **sofort** nach Ermittlung des Wahlergebnisses auf dem **schnellsten** Wege²

- der Wahlvorsteher an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses/an den (Ober-)Bürgermeister⁵
- der (Ober-)Bürgermeister an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses⁵

Kennbuchstaben
für die Zahlenangaben

A 1 + A 2	Wahlberechtigte ^{6,7}	
B	Wähler ⁸	
C	Ungültige Stimmzettel	
D	Gültige Stimmzettel	
E	Gültige Stimmen ⁹	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf⁹

(Wahlvorschlag) 1.		(Wahlvorschlag) 2.	
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl	(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl

zusammen	E 1	zusammen	E 2
----------	-----	----------	-----

laut Stimmzettel¹⁰

(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind.

Durchgegeben um _____ Uhr	Bestätigung _____	(Unterschrift) _____
---------------------------	-------------------	----------------------

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzuleiten.

¹ Das vorläufige Ergebnis der Kreistagswahl in der Gemeinde ist nach Wahlkreisen zu gliedern, wenn Teile der Gemeinde zu verschiedenen Wahlkreisen gehören (§ 44 Abs. 2 Satz 2 KomWO).
² Nichtzutreffendes streichen.
³ Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen für jede Wahl gesondert erstellen.
⁴ Wahlart eintragen.
⁵ Nur bei Kreistagswahlen.
⁶ Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.
⁷ Bei Schnellmeldung des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses sind alle Wahlberechtigten zu erfassen.
⁸ Die Summe der ungültigen **und** der gültigen Stimmzettel muss die Zahl der Wähler ergeben.
⁹ Summe der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.
¹⁰ Findet Mehrheitswahl nach § 30 Abs. 3 SächsGemO statt, so sind gewählte Personen, die keine Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.

Anhang 17
(zu Artikel 4 Nr. 51)

Anlage 26
(zu § 44 Abs. 1, 2)

Muster für die Schnellmeldung bei der (Ober-)bürgermeister- oder Landratswahl

Gemeinde/Stadt	
Wahlbezirk ¹	Briefwahlvorstand ¹

Schnellmeldung² über das Ergebnis

der _____ wahl³

am _____

Die Meldung erstattet **sofort** nach Ermittlung des Wahlergebnisses auf dem **schnellsten** Wege¹

- der Wahlvorsteher an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses/an den (Ober-)Bürgermeister⁴
- der (Ober-)Bürgermeister an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses⁴

Kennbuchstaben
für die Zahlenangaben

A 1 + A 2	Wahlberechtigte ^{5, 6}	
B	Wähler ⁷	
C	Ungültige Stimmen ⁷	
D = E	Gültige Stimmen ⁷	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf⁸

Wahlvorschläge ⁹	Bewerber der Wahlvorschläge	Stimmenzahl

zusammen	D = E ⁷	
----------	--------------------	--

laut Stimmzettel⁸ _____
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind.

Durchgegeben um _____ Uhr	Bestätigung _____	(Unterschrift) _____
---------------------------	-------------------	----------------------

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzuleiten.

¹ Nichtzutreffendes streichen.
² Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen für jede Wahl gesondert erstellen.
³ Wahlart eintragen.
⁴ Nur bei Landratswahlen.
⁵ Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.
⁶ Bei Schnellmeldung des (Ober-)Bürgermeisters sind alle Wahlberechtigten zu erfassen.
⁷ Die Summe der ungültigen **und** der gültigen Stimmen muss die Zahl der Wähler ergeben.
⁸ Die Summe der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.
⁹ Findet Mehrheitswahl nach § 30 Abs. 3 SächsGemO statt, so sind gewählte Personen, die keine Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmenzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.

Anhang 18
(zu Artikel 4 Nr. 52)

Anlage 27
(zu § 45 Abs. 1 KomWO)

Das Muster stellt den Fall der Auszählung einer einzelnen Wahl im Wahlbezirk dar. Es ist im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten (z. B. auch Briefwahlvorstand) und im einzelnen durchzuführenden Auszählungen sachgerecht zu ergänzen. Das beigelegte Merkblatt für den Wahlvorstand kann durch geeignete gemeindliche Schulungsmaterialien etc. ersetzt werden.

Gemeinde/Stadt

Landkreis

Wahlkreis

Wahlbezirk Nr.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk für die _____ wahl¹ am _____

1. Wahlvorstand

Zu der o. g. Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	_____	_____	als Wahlvorsteher
2.	_____	_____	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	_____	_____	als Schriftführer
4.	_____	_____	als Beisitzer
5.	_____	_____	als Beisitzer
6.	_____	_____	als Beisitzer
7.	_____	_____	als Beisitzer
8.	_____	_____	als Beisitzer
9.	_____	_____	als Beisitzer

Anstelle nicht erschienener/ausgefallener Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Wahlberechtigten/Gemeindebediensteten zu Mitgliedern des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____

2. Ausstattung des Wahlraumes und Eröffnung der Wahlhandlung

Die Ausstattung des Wahlraums und des Wahlvorstandes entsprach den §§ 25, 28 Abs. 3, 29 und 30 Abs. 3 KomWO. ☛ (1)²

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die Mitglieder des Wahlvorstandes und Hilfskräfte zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Später Erschienene wurden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Mit der Stimmabgabe wurde um 8 Uhr, _____ Minuten begonnen.

3. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe entsprach den gesetzlichen Vorschriften. ☛ (2)

³ Als besondere Vorkommnisse waren zu verzeichnen:

³ Der Wahlvorstand erhielt Mitteilung, dass noch am Wahltag Wahlscheine ausgegeben wurden und berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung.

Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt und erklärte um 18 Uhr, _____ Minuten die Stimmabgabe für beendet. ☛ (3)

4. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begann um ____ Uhr und war um ____ Uhr beendet.
Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprach den gesetzlichen Vorschriften.

☛ (4)

Die Sitzung wurde von ____ Uhr bis ____ Uhr aus folgenden Gründen unterbrochen:

Es wurden folgende Sicherungsmaßnahmen getroffen: _____

Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen Nr. ____ bis ____ beigelegt.

☛ (5)

Das im Abschnitt 5 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Die Zählung musste aus folgenden Gründen wiederholt werden: _____

☛ (6)

Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ereigneten sich folgende besonderen

Vorfälle _____

☛ (7)

5. Wahlergebnis

☛ (8)

Kennbuch- stabe

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	_____
----	--	-------

A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	_____
----	---	-------

A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	_____
---------	---	-------

B	Wähler insgesamt	_____
---	------------------	-------

B1	darunter Wähler mit Wahlschein	_____
----	--------------------------------	-------

C	Zahl der ungültigen Stimmzettel	_____
---	---------------------------------	-------

D	Zahl der gültigen Stimmzettel	_____
---	-------------------------------	-------

E	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	_____
---	---	-------

☛ (9)

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

bei der Gemeinderats-, Kreistags- oder Ortschaftsratswahl

1. (Wahlvorschlag) ⁴	Stimmzahl	2. (Wahlvorschlag) ⁴	Stimmzahl
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)		(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	

zusammen	E 1	zusammen	E 2
----------	-----	----------	-----

bei der Bürgermeister-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl

Wahlvorschläge ⁴	Bewerber der Wahlvorschläge	Stimmzahl

zusammen	D = E
----------	-------

6. Abschluss der Niederschrift

Während der Wahlhandlung, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es wird versichert, dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

Die Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben.

☛ (10)

		Ort und Datum _____
Der Wahlvorsteher		Die Beisitzer
	1.	
Der Stellvertreter	2.	
	3.	
Der Schriftführer	4.	
	5.	
	6.	

³ Das Mitglied des Wahlvorstandes _____
(Vor und Familienname)

verweigerte die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift weil,

(Angabe der Gründe)

☛ (11)

Dieser Niederschrift sind – soweit angefallen – folgende Anlagen beigelegt:

- Wahlscheine, über die der Wahlvorstand beschlossen hat
- Stimmzettel über die der Wahlvorstand beschlossen hat, einschließlich der leeren Stimmzettel
- Zähllisten
- das Wählerverzeichnis und die Schnellmeldung.

Vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses⁵/Vom (Ober-)Bürgermeister^{5, 6} oder durch einen von ihm beauftragten Empfänger wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

 (Unterschrift)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹ Wahlart eintragen.
² Zu den in Klammer angegebenen Zahlen vgl. die entsprechenden Punkte des Merkblattes für den Wahlvorstand oder die entsprechenden Schulungsunterlagen.
³ Zutreffendes ankreuzen.
⁴ Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so sind gewählte Personen, die keine Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.
⁵ Nichtzutreffendes streichen.
⁶ Bei Kreiswahlen.

Merkblatt für den Wahlvorstand

Zu Punkt 1 der Niederschrift (Wahlvorstand)

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer. Der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern einen Schriftführer und dessen Stellvertreter, soweit diese nicht von der Gemeinde bereits bestellt sind. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er teilt den Beisitzern ihre Aufgaben zu.

Zu Punkt 2 der Niederschrift (Ausstattung des Wahlraumes und Eröffnung der Wahlhandlung)

- ☛ (1) Der Wahlraum muss so eingerichtet sein, dass die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Dazu sind entweder Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden aufzustellen oder Nebenräume so herzurichten, dass sie nur vom Wahlraum aus betreten werden können. Der Tisch des Wahlvorstandes ist so zu stellen, dass von ihm aus die Wahlzellen, Wahlische oder Eingänge zu den Nebenräumen eingesehen werden können. Im Wahlraum müssen Abdrucke wichtiger kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vorliegen. Ein Muster des/der Stimmzettel sowie ein Auszug aus der Wahlbekanntmachung sind am oder im Eingang des Gebäudes anzubringen.

Wenn dem Wahlvorsteher von der Gemeinde ein Verzeichnis über nachträglich erteilte Wahlscheine übergeben wurde, berichtigt er vor Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis indem er bei den betroffenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Buchstaben „W“ einträgt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Wahlvorsteher später Mitteilungen über noch am Wahltag erteilte Wahlscheine bekommt. Er berichtigt außerdem die Bescheinigung der Gemeinde über den Abschluss des Wählerverzeichnisses und zeichnet die Berichtigung ab.

Der Wahlvorstand vergewissert sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurne.

Zu Punkt 3 der Niederschrift (Stimmabgabe)

- ☛ (2) Die Stimmabgabe ist öffentlich. Soweit dadurch nicht die Stimmabgabe gestört wird, ist jedermann Zutritt zum Wahlraum zu gewähren. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

Während der Stimmabgabe müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein.

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, zeigt er seine Wahlbenachrichtigung oder seinen Wahlschein vor. Ist der Wähler dem Wahlvorstand nicht persönlich bekannt, kann der Wahlvorstand die Identität des Wählers anhand seines Personalausweises oder Reisepasses überprüfen. Ein Beisitzer überprüft, ob sich der Wähler im richtigen Wahlraum befindet. Legt der Wähler einen Wahlschein vor, so ist zu prüfen, ob er gültig und für den Wahlkreis ausgestellt ist. Ist dies der Fall, gibt er dem Wähler einen Stimmzettel. Der Wähler begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlzelle.

Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Person in jeder Wahlzelle befindet. Wähler, die des Lesen unkundig oder körperlich nicht in der Lage sind, den Stimmzettel auszufüllen oder zu falten, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Sie können auch ein Mitglied des Wahlvorstandes zur Hilfsperson bestimmen. Darauf sind sie hinzuweisen.

Nach dem Kennzeichnen und Falten des Stimmzettels begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Er gibt seine Wahlbenachrichtigung beziehungsweise seinen Wahlschein ab. Der Schriftführer überprüft, dass im Wählerverzeichnis für den Wähler kein Stimmabgabevermerk und kein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen sind.

Der Wahlvorstand weist einen Wähler zurück, der

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein vorlegt,
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist,
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat,
- den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle ausgefüllt oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat oder
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

In den letztgenannten Fällen wird dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt und der alte Stimmzettel vernichtet.

Ein Beschluss des Wahlvorstandes über die Zurückweisung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Besteht kein Grund für eine Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf des Stimmzettels frei. Sobald der Stimmzettel in die Wahlurne geworfen wurde, trägt der Schriftführer in das Wählerverzeichnis einen Stimmabgabevermerk für den Wähler ein.

Über die Tätigkeit eines beweglichen Wahlvorstandes ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen.

- ☛ (3) Um 18:00 Uhr gibt der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Ab diesem Zeitpunkt werden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wird solange gesperrt.

Hat der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben, erklärt der Wahlvorsteher die Stimmabgabe für beendet. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt.

Zu Punkt 4 der Niederschrift (Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses)

- ☛ (4) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Wenn zum Ende der Wahlzeit der Zutritt zum Wahlraum gesperrt wurde, ist er vor Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses wieder zu öffnen.

Alle unbenutzten Stimmzettel werden vom Tisch entfernt. Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Wahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist.

Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, werden die einzelnen Stimmzettel nach ihren Farben für jede einzelne Wahl geordnet. Im Anschluss beginnt die Auszählung der Wahl (in der Reihenfolge Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Gemeinderatswahl, Kreistagswahl, Ortschaftsratswahl. Parlamentswahlen werden stets zuvor ausgezählt).

Der Schriftführer überträgt aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 5 Kennbuchstaben A1, A2 und A1 + A2 der Wahlniederschrift.

Zunächst werden alle abgegebenen Stimmzettel gezählt und das Ergebnis unter Kennbuchstabe B in die Wahlniederschrift eingetragen. Danach werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Summe dieser Zahlen muss mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zählung zu wiederholen. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies nach Möglichkeit aufzuklären und die Erklärung als Anlage zur Niederschrift zu nehmen sowie die Zahl der Stimmzettel unter Kennbuchstabe B einzutragen. Die Zahl der Wahlscheine wird unter Kennbuchstabe B1 in die Wahlniederschrift eingetragen.

Bei der Prüfung auf ihre Gültigkeit sowie Zählung der Stimmzettel und Stimmen soll wie folgt verfahren werden: Mehrere Beisitzer können unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel bilden und sie unter Aufsicht halten:

Die Stimmzettel werden entfaltet und danach sortiert, für welchen Wahlvorschlag der Wähler seine bis zu drei Stimmen abgegeben hat. Dabei ist gleichgültig, welchen Bewerbern eines Wahlvorschlages der Wähler seine Stimmen abgegeben hat. Für alle Stimmzettel, auf denen der Wähler seine Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt (panaschiert) hat, wird ein weiterer Stapel gebildet. Ist ein Stimmzettel leer, hat der Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben oder ist der Stimmzettel aus anderen Gründen zu beanstanden, wird er auf einen weiteren Stapel für „Zweifelsfälle“ (Stapel Z) gelegt.

Im Anschluss erfolgt die Zählung der Stimmen der einzelnen Stapel. In den Zähllisten wird jede einzelne Stimme vermerkt.

- ☛ (5) Bei jedem der Stimmzettel des Stapels Z lässt der Wahlvorsteher den gesamten Wahlvorstand abstimmen, ob der Stimmzettel oder die einzelne Stimme gültig oder ungültig ist, vermerkt das Ergebnis auf der Rückseite des Stimmzettels und nummeriert die Stimmzettel fortlaufend. Alle Stimmzettel dieses Stapels sind der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt.
- ☛ (6) Die Zählung ist zu wiederholen, wenn sich Unstimmigkeiten oder rechnerische Fehler ergaben oder ein Mitglied des Wahlvorstandes dies verlangt hat.
- ☛ (7) Besondere Vorfälle sind z. B. die Unterbrechung der Sitzung. Hier sind dann der Zeitpunkt der Unterbrechung, die Gründe und die getroffenen Sicherungsmaßnahmen zu vermerken.

Zu Punkt 5 der Niederschrift (Feststellung des Wahlergebnisses)

- ☛ (8) Bei der Durchführung einer Bürgermeister- oder Landratswahl stimmt die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit der Zahl der gültigen Stimmen überein. D = E
- ☛ (9) Die Namen der Wahlvorschläge und Bewerber sollen bereits vorgedruckt sein.

Zu Punkt 6 der Niederschrift (Abschluss der Niederschrift)

- ☛ (10) Nachdem alle Ergebnisse in Abschnitt 5 der Niederschrift übertragen sind, wird die Niederschrift von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterzeichnet. Verweigert dies ein Mitglied des Wahlvorstandes, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.
- ☛ (11) Die Niederschrift mit den Anlagen werden unverzüglich dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses bzw. bei Kreiswahlen dem (Ober-)Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Empfänger übergeben.

Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt sind, werden mit den Stapeln der gültigen Stimmzettel je für sich verpackt, ebenso die eingenommenen Wahlscheine. Bei gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen sind die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, der Wahlniederschrift für die Wahl anzuschließen, deren Ergebnis als erstes festgestellt wird. Die Pakete werden sachgerecht versiegelt und gemeinsam mit den übrigen Wahlunterlagen der Gemeinde übergeben.

Anhang 19
(zu Artikel 4 Nr. 53)

Anlage 27a
(zu § 53 Abs. 1 Satz 3 KomWO)

Für die Stadt/Gemeinde _____

werden die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken für die

Kreistagswahl/Landratswahl¹ am _____

wie folgt zusammengefasst:

(Bei Kreistagswahlen):

I. Wahlkreis Nr.: _____

1. Wahlergebnis im Wahlkreis:

Kennbuch- stabe		
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	_____
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	_____
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	_____
B	Wähler insgesamt	_____
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	_____
C	Zahl der ungültigen Stimmzettel	_____
D	Zahl der gültigen Stimmzettel	_____
E	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	_____

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

1. (Wahlvorschlag) ²		2. (Wahlvorschlag) ²	
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl	(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl
zusammen	E 1	zusammen	E 2

2. Wahlergebnis nach Wahlbezirken

a) Wahlbezirk Nr. _____

Wahlergebnis

Kennbuch- stabe		
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	_____
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	_____
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	_____

B	Wähler insgesamt	
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	
C	Zahl der ungültigen Stimmzettel	
D	Zahl der gültigen Stimmzettel	
E	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

1. (Wahlvorschlag)²		2. (Wahlvorschlag)²	
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl	(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl
zusammen	E 1	zusammen	E 2

b) Wahlbezirk Nr. _____

Kennbuch-
stabe

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	
B	Wähler insgesamt	
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	
C	Zahl der ungültigen Stimmzettel	
D	Zahl der gültigen Stimmzettel	
E	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

1. (Wahlvorschlag)²		2. (Wahlvorschlag)²	
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl	(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl
zusammen	E 1	zusammen	E 2

c) usw.

II. Wahlkreis Nr.: _____

1. Ergebnis im Wahlkreis:

Kennbuch- stabe		
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	_____
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	_____
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	_____
B	Wähler insgesamt	_____
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	_____
C	Zahl der ungültigen Stimmzettel	_____
D	Zahl der gültigen Stimmzettel	_____
E	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	_____

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

1. (Wahlvorschlag) ²		2. (Wahlvorschlag) ²	
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl	(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl
zusammen	E 1	zusammen	E 2

2. Ergebnis nach Wahlbezirken

a) Wahlbezirk Nr. _____

Kennbuch- stabe		
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	_____
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	_____
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	_____
B	Wähler insgesamt	_____
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	_____
C	Zahl der ungültigen Stimmzettel	_____
D	Zahl der gültigen Stimmzettel	_____
E	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	_____

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

1. (Wahlvorschlag) ²		2. (Wahlvorschlag) ²	
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl	(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl
zusammen	E 1	zusammen	E 2

b) Wahlbezirk Nr. _____

Kennbuch- stabe		
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	_____
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	_____
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	_____
B	Wähler insgesamt	_____
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	_____
C	Zahl der ungültigen Stimmzettel	_____
D	Zahl der gültigen Stimmzettel	_____
E	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	_____

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

1. (Wahlvorschlag) ²		2. (Wahlvorschlag) ²	
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl	(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl
zusammen	E 1	zusammen	E 2

c) usw.

(Bei Landratswahlen):

I. Ergebnis im Wahlgebiet:

Kennbuch- stabe		
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	_____
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	_____
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	_____
B	Wähler insgesamt	_____
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	_____

- Zahl der ungültigen Stimmzettel _____
- Zahl der gültigen Stimmzettel _____
- Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen _____

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

1. (Wahlvorschlag)²	2. (Wahlvorschlag)²
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)

zusammen	E 1	zusammen	E 2
----------	-----	----------	-----

II. Ergebnis nach Wahlbezirken

1. Wahlbezirk Nr. _____

- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ _____
- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ _____
- im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte _____
- Wähler insgesamt _____
- darunter Wähler mit Wahrschein _____
- Zahl der ungültigen Stimmzettel _____
- Zahl der gültigen Stimmzettel _____
- Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen _____

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

Wahlvorschlag²	Bewerber	Stimmenzahl

zusammen	D = E	
----------	-------	--

2. Wahlbezirk Nr. _____

- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ _____
- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ _____
- im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte _____

B	Wähler insgesamt	
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	
C	Zahl der ungültigen Stimmzettel	
D	Zahl der gültigen Stimmzettel	
E	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

Wahlvorschlag ²	Bewerber	Stimmenzahl
zusammen	D = E	

3. usw.

_____, den _____, _____ Uhr

 Unterschrift des (Ober-)Bürgermeisters oder des von ihm nach § 12 KomWG beauftragten Bediensteten

Vom Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses oder durch einen von ihm beauftragten Empfänger wurden die Wahl Niederschriften der Gemeinde _____ mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

 (Unterschrift)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschriften mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹ Zutreffendes ankreuzen.

² Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, oder sind bei Kreistagswahlen mehrere Wahlvorschläge zugelassen, die zusammen jedoch nicht mehr Bewerber als zwei Drittel der Zahl der zu vergebenden Kreistagssitze umfassen, so sind gewählte Personen, die keine Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmenzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.

Anhang 20
(zu Artikel 4 Nr. 54)

Anlage 28
(zu § 63 Abs. 1)

Sorbischsprachige Bekanntmachungstexte

1. Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl

Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólby přewjedu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóz chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

2. Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Zjawne wozjewjenje wo móžnosći, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

W tutym zjawnym wozjewjenju so na to skedźbnja, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšědny dzeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotrež su 18. žiwjenske lěto dokónčili a znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane.

Štóz ma zapisy wolerjow za njekorektne abo njedospolne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móže so próstwu wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowe wólby wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžělenke wučišćane, kotraž so wšitkim do zapisa wolerjow zapisanym wólbokmanym sčasom připósćełe.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

3. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Zjawne wozjewjenje schwalenych wólbnych namjetow

Wólbny wuběrk je zapodate wólbne namjety za přichodne komunalne wólby přepruwował a wšitke namjety, kotrež su prawnskimi předpisami wotpowědowali, za komunalne wólby schwalili.

W scěhowacym wozjewjenju su strony a wolerske zjednoćenstwa mjenowane kaž tež jich kandidaća, kotrež resp. kotřiž hodža so na wólbny dnju wolić, t. r. zo budu tute strony a wolerske zjednoćenstwa ze swojimi kandidatami na hłosowanskim lisćiku wučišćane.

Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet zapodać, abo jeli su so za wólby do gmejnskeje resp. sydlišćoweje rady abo wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidatow hač dvě třeciny městnow, kiž maja so wobsadzić, hodži so tež kóždy wosoba wolić, kotraž je 18. žiwjenske lěto dokónčila a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. wokrjesu bydli.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

4. Wahlbekanntmachung

Wozjewjenje wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje informacije wo spočatku a kóncu wolenskeho časa, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler ma při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady po jednym hłosu, při wólbach gmejskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika po třoch hłosach.

Hodža so jenož či kandidača wolić, kotřiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani. Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet schwalil, abo jeli su so za wólby do gmejskeje/sydlišćoweje rady resp. wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidatow hač dvě třecinje městnow, kiž maja so wobsadzić, hodža so nimo na hłosowanskim lisćiku mjenowanych kandidatow tež druge wosoby přez jasne pomjenowanje wolić.

Kóždy wólbokmany smě jenož w tym wólbnym wobwodze wolić, hdžež je do wolverskeho zapisa zapisany, chiba zo wobsedzi wólbny lisćik.

Wólbna zdžělenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólby sobu přinjesć.

Wozjewjenje wobsahuje wyše toho informacije wo postupowanju při listowej wólbje.
Wólbny akt, ličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodze su zjawne.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

5. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Zjawne wozjewjenje wuslědka wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejskeho/wokrjesneho wólbneho wuběrka zwěšćeny wuslědk wólbow po § 51 , § 53 wotr. 3 KomWO z trěbnymi podaćemi po § 50 wotr. 3, 4 KomWO.

Při wólbach gmejskeje/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika su woleni a jich zastupnicy přeco w zwěšćenym rjedze mjenowani. Při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady su kandidača a dalše wosoby w rjedze docpěteje ličby hłosow mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho pokiwi, na kotrym zarjedže a w běhu kotreje doby hodži so spřećiwjenje napřećo wólbam zwuraznić, w kotrych padach dyrbja so spřećiwjenju dalši wólbokmani přizamknyć a kak wulka je jich trěbna ličba.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

6. Benachrichtigung der Gewählten durch die Gemeinde/den Landkreis

Informowanje wolenych wot gmejny/wokrjesa

Z předležacym němskorěčnym pismom informujemy Was wo wuslědku aktualnych wólbow.

Skedžbnjamy Was zdobom na móžnosć wotpokazanja čestnohamtskeho džěła a na ewentualnje wobstejace zadžěwki a namołwjamy Was, zo byšće nam zdžělili, hač chceće wólb wotpokazać abo so na zadžěwki powołać.

Dokładniše informacije zhoniće w němskorěčnym pismje.

Anhang 21
(zu Artikel 4 Nr. 55 Buchst. a)

Anlage 29
(zu § 63 Abs. 2)

Zweisprachiger Wahlscheinantrag (§ 63 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 KomWO)

Wahlscheinantrag/Próstwa wo wólbny lisćik

Der Wahlscheinantrag ist nur auszufüllen, zu unterschreiben und abzusenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets¹ oder durch Briefwahl wählen wollen.

Tuta próstwa wo wólbny lisćik ma so jenož wupjelnić, podpisać a wotpósłać, hdyž nochceće w swojej wólbnej rumnosći, ale w druhej wólbnej rumnosći Wašeho wólbneho wokrjesa/wólbneho teritorija¹ wolić abo hdyž chceće přez listowe wólbny wolić.

An die Gemeinde/Stadt/Na gmejnu/město _____

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines/Próstwa wo wólbny lisćik

Für die/Za _____² am/dnja _____
beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines für³/prošu wo wólbny lisćik za³

Familienname/swójbne mjeno	Vorname/předmjeno	Geburtsdatum/datum naroda
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)/bydlenje (dróha, čisło domu, póstowe čisło, městno)		

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen⁴ Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny⁴
 sollen an meine **obige** Anschrift geschickt werden. njech so pósćelu na moju **horjeka** mjenowanu adresu.
 sollen an **mich an folgende** Anschrift geschickt werden: njech so pósćelu **na mnje na slědowacu** adresu:

Familienname/swójbne mjeno	Vorname/předmjeno
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)/bydlenje (dróha, čisło domu, póstowe čisło, městno)	

werden durch mich/meinen Bevollmächtigten⁵ abgeholt. wotewzam sam/wotewzaja so přez społnomócnjeneho.⁵

Vollmacht/Połnomóć

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins und Społnomócnjam k přijimanju wólbneho lisćika a podložkow za der Briefwahlunterlagen listowe wólbny

Familienname/swójbne mjeno	Vorname/předmjeno	Geburtsdatum/datum naroda
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)/bydlenje (dróha, čisło domu, póstowe čisło, městno)		

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen durch die von mir beauftragte Person nur abgeholt werden dürfen, wenn sie als bevollmächtigte Person in diesen Antrag eingetragen ist oder eine sonstige schriftliche Vollmacht vorlegt. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Entgegennahme der Unterlagen zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Abholung von Briefwahlunterlagen vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Mi je znate, zo móže pomocna wosoba w mojim nadawku wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny jenož potom za mnje wotewzać, hdyž je w tutej próstwje jako społnomócnjena wosoba zapisana abo hdyž předpožohi hinašu pisomnu połnomóć. Społnomócnjena wosoba ma gmejnskemu zarjadej před přiw-zaćom podložkow wobkrućić, zo njezastupuje wjace hač štyrjoch wólbokmanych. Na žadanje ma wona so wupokazać.

Ort/Datum / městno/datum	Unterschrift des Wahlberechtigten/podpis wólbokmaneho
--------------------------	---

Erklärung der bevollmächtigten Person (Nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen!) Hiermit bestätige ich _____ den Erhalt des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen und versichere gegenüber der Gemeindebehörde, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Abholung von Briefwahlunterlagen vertere.	Wobkrućenje społnomócnjeneye wosoby (Nima so wot wólbokmaneho wupjelnić!) Z tym wobkrućam ja, _____, zo sym wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny dóstał, a wobtwjerdžam napřečo gmejnskemu zarjadej, zo njezastupuju wjace hač štyrjoch wólbokmanych při wotewzachu podložkow za listowe wólbny.
Datum/datum	Unterschrift der bevollmächtigten Person/podpis społnomócnjeneye wosoby

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen oder entfällt im Vordruck.

² Wahlart/en eintragen.

³ Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

⁴ Zutreffendes ist anzukreuzen.

⁵ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

¹ Štož njepřitřechi, ma so šmórnyć abo wotpadnje w formularje.

² Družinu/y wólbow zapisać.

³ Štož staja próstwu za druheho, dyrbi přez pisomnu połnomóć dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny.

⁴ Štož přitřechi, nakřižować.

⁵ Štož njepřitřechi, ma so šmórnyć.

Anhang 22
(zu Artikel 4 Nr. 55 Buchst. b)

Anlage 29
(zu § 63 Abs. 2)

Zweisprachiger Wahlschein (§ 63 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 KomWO)

Wahlschein/Wólbny lisćik

(Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!)/(Zhujbene wólbne lisćiki so njenarunaja!)

Für die¹/Za¹

- Gemeinde-/Stadtratswahl/ wólbny gmejnškeje rady/měščanskeje rady
 Ortschaftsratswahl/wólbny sydlišćoweje rady
 Bürger-/Oberbürgermeisterwahl/wólbny měščanosty/wyšeho měščanosty
 Kreistagswahl/wólbny wokresneho sejmika
 Landratswahl/wólbny krajneho rady
 am/dnja _____

ausstellende Behörde²/wudźělacy zarjad

Wahlschein/Wólbny lisćik¹

- nach § 5 Abs. 1 Satz 1 KomWG/po § 5 wotr. 1 sada 1 KomWG

Wahlschein Nr./ Wólbny lisćik č.č.	Wählerverzeichnis Nr./ Zapis wolerjow č.č.	Wahlbezirk Nr./ Wólbny wobwod č.č.
---------------------------------------	---	---------------------------------------

- nach § 5 Abs. 1 Satz 2 KomWG/po § 5 wotr. 1 sada 2 KomWG

Wahlschein Nr./ Wólbny lisćik č.č.	zugeordnet zum Wahlbezirk Nr./ přirjadowany k wólbnemu wobwodze č.č.
---------------------------------------	---

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)/bydlacy/a w (dróha, č.č., póstowe čislo, město) ³	geboren am/rodzeny dnja
--	-------------------------

kann mit diesem Wahlschein an der/den oben genannten Wahl(en) teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes

oder

2. durch Briefwahl.

může so z tutym wólbny m lisćikom na horjeka mjenowanych wólbach wobdźělič

1. hdyž je woteda/a wólbny lisćik a předpožiti/a hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas přez wotedaće hłosa we wólbnej rumnosći w kóždymžkuli wólbny wobwodze přislušneho wólbneho wokresja/wólbneho teritorija

abo

2. přez listowe wólbny

_____, den/dnja _____
(Ort/město) (Datum/datum)

(Dienstiegel/službny pječat) _____ (Unterschrift/podpismo)⁴

Achtung Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ortsangabe und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.

Kedźbu, listowi wolerjo!

Slědowace „Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam“ prošu njewottrahać. Wone sluša k wólbnemu lisćikej a ma so wuhotować z podpismom, městnom a datumom. Hakle potom wólbny lisćik z wólbnej wobalku do wólbneho kuwerta tyknyc.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag genannten Gemeinde an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel

- ⁵ persönlich
⁵ als Hilfsperson⁶ gemäß dem erklärten Willen des Wählers

Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam

Wobkrućam město přisahi napřečo předsyđe gmejnškeho wólbneho wuběrka gmejny, kotraž je na wólbny kuwerč mjenowana, zo sym připožiti hłosowanski lisćik/připožiti hłosowanske lisćiki

- ⁵ wosobinsce
⁵ jako pomocnik⁶ po jasnje wuprajenej woli wolerja

Vor- und Familienname der Hilfsperson/předmjeno a swójbne mjeno pomocnika	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Hilfsperson/dróha, čislo, póstowe čislo, město bydenja pomocnika
---	--

gekennzeichnet habe.

woznamjenil/a.

Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Wěm, zo může so wotedaće wopačneho wobkrućenja město přisahi po § 156 StGB z jastwom hač do třoch lět abo z pjenježnej pokutu pochostać.

_____, den/dnja _____
(Ort/město) (Datum/datum)

Unterschrift des Wählers/der Hilfsperson mit Vor- und Familiennamen/podpismo wolerja/pomocnika z předmjenom a swójbny mjenom

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen/einzutragen.

² Bei Bedarf um Ordnungsmerkmale (z. B. Wahlkreise) ergänzen.

³ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

⁴ Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann das Dienstiegel eingedruckt sein und die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingesetzt werden.

⁵ Zutreffendes ist vom Wähler/von der Hilfsperson anzukreuzen.

⁶ Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie durch die Hilfeleistung bekommt, verpflichtet.

¹ Štož přitřechi, ma so nakřižować/zapisać.

² Hdyž je trjeba, wudospolnić z přidatnymi informacijemi (na př. wólbne wokresy).

³ Jenož wupjelnić, jeli njewotpósćece so wólbny lisćik wot domjaceje adresy.

⁴ Jeli so wólbny lisćik awtomatisce zestaja, může službny pječat čišćany być a podpismo falować; město toho může so mjeno zamotwiteho zarjadnika zapisać.

⁵ Štož přitřechi, ma so wot wolerja/pomocnika nakřižować.

⁶ Pomocnik dyrbi znajmjeńša 16 lět stary być. Wón je winowaty mjelčec wo tym, štož zhoni přez swoju pomoc při wólbach.